

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2022 zur Deckung eines Anteils von 54,96 % (2021: 64,38 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,82 % (2021: 0,35%) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen durch den Tourismus in der Gemeinde besondere Vorteile geboten werden.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.

(2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte umfassen.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Betriebsart.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Betriebsart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der

in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln.
In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorvorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Im zweiten Jahr nach Tätigkeitsaufnahme sind die Einnahmen des Vorjahres maßgebend.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorvorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 9,1 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.

(2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend nach (z. B. unvollständige oder erkennbar fehlerhafte Angaben), ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Gemeinde Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
 4. den der Gemeinde Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 5. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer in der Gemeinde Kellenhusen nach dem Grundsteuergesetz
 6. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei der Kurverwaltung Kellenhusen verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
 7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 8. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
 9. Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern,
 10. Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern
- erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 19.11.2020

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	14.12.2021	01.01.2022	§ 1 neu gefasst

Anlage zur Satzung „Betriebsartentabelle“

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in %	in %
A	<u>Unterkunft:</u>		
A1	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 45 TEUR	100	17
A2	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 45 TEUR	100	14
A3	Hotel / Pension m. Teil- oder Vollverpflegung	100	6
A4	Hotel / Pension mit Frühstück	100	10
A5	Campingplatz	100	10
A6	Kurklinik	100	1
B	<u>Tourismus-Dienstleistungen:</u>		
B1.1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements, Umsatz bis 100 T€	100	21
B1.2	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements, Umsatz über 100 T€	100	13
B2	Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements	100	12
B3	Strandkorbvermietung	100	4
B4	Fahrradverleih	100	21
B5	Minigolfplatz	100	4
B6	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)	100	4
B7	Betrieb von Freizeiteinrichtungen u. Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Bootsvermietung u. ä.)	100	4
B8	Sportschulen (z.B. Surf-, Walking- usw.)	100	18
B9	Kurmittelhaus (Wellness u.a., außer Schwimmbad)	90	9
B9.1	Kurmittelhaus (Schwimmbad)	90	1
B10	sonstige nicht ausdrücklich genannte Tourismusedienstleistungen	100	11
C	<u>Gaststätten:</u>		
C1	Restaurant	90	8
C2	Imbiss	90	10
C3	Café, Eisdiele, Milchbar	90	10
C4	Schankwirtschaft	70	11
C5	Tanzlokal, Bar, Discothek	90	6
D	<u>Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln:</u>		
D1	Bäckerei/Konditorei	60	7
D2	Fleisch, Fisch	80	4
D3	Getränke	80	3
D4	Tabakwaren	80	2
D5	Waren verschiedener Art, aber nicht spezialisierte Hauptrichtung: Nahrungsmittel	60	4
D6	entfällt (jetzt D9)		
D7	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	60	4
D8	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	60	2
D9	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln	60	4

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in %	in %
E	<u>Einzelhandel sonstiger Art:</u>		
E1	Apotheke	20	4
E2	Drogerie(-markt)	60	3
E3	Geschenkartikel, Souvenirs	90	6
E4	Textil, Bekleidung	80	4
E5	Lederwaren, Schuhe	80	5
E6	Sportartikel	90	4
E7	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)	20	4
E8	Kiosk	80	5
E9	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)	90	3
E10	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe E	70	4
E11	Schmuck	90	7
E12	Blumen und Pflanzen, Gestecke u.s.w.	60	7
F	<u>Dienstleistungen allgemeiner Art/freiberufliche Tätigkeiten:</u>		
F1	Arzt (außer Badearztstätigkeit)	20	32
F2	Badearzt für die badeärztliche Tätigkeit	100	32
F3	Zahnarzt	20	25
F4	Krankengymnastik, Physiotherapie	30	18
F5	Massagepraxis	60	18
F6	Saunabetrieb, Solarium	80	6
F7	Fitnessbetrieb	30	5
F8	Friseur	40	13
F9	Kosmetikstudio, Fußpflege	20	14
F10	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10	16
F11	Taxiunternehmen	40	16
F12	Reisebüro	30	8
F13	Rechtsanwaltsbüro	10	32
F14	Druckstudio	70	7
F15	Internet-Café	40	9
F16	Kinderreit- und Kinderfahrautomaten	80	4
F17	selbständige Bühnenkünstler (einschließlich Unterricht)	10	30
F18	entfällt (jetzt F25)		
F19	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück	40	12
F20	Garten- und Landschaftsbau	50	6
F21	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	50	15
F22	Tattoo-Studio	30	14
F23	Glas- und Gebäudereinigung	50	28
F24	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)	20	10
F25	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe F	40	16
G	<u>Bauwirtschaft / Handwerk</u>		
G1	Bauunternehmen	30	5
G2	Elektro-/Gas-/Wasser-/Heizungsinstallation	40	8
G3	sonstige Bauinstallation	40	6
G4	Maler/Lackierer	30	11
G5	Architektur-/Ingenieurbüro	30	26
G6	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service	70	11
G7	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe G	40	8

H	<u>Sonstige Dienstleistungen und Vermietung/Verpachtung</u>		
H1	Geld-/Kreditinstitut	20	4
H2	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)	30	12
H3	Telekommunikationsunternehmen	60	4
H4	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100	28
H5	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen	90	28
H6	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen	70	28
H7	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	28
H8	Versorgungsunternehmen	60	4
H9	Versicherungs-/Handelsvermittlung	10	18
H10	Maklertätigkeit	70	21
H11	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	100	35
H12	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	50	35
H13	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe H	20	10

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2021 zur Deckung eines Anteils von 64,38 % (2020: 57,8 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,35 % (2020: 0,36%) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen durch den Tourismus in der Gemeinde besondere Vorteile geboten werden.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.

(2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte umfassen.

§ 4

Abgabemaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Betriebsart.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Betriebsart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der

in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln.
In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorvorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Im zweiten Jahr nach Tätigkeitsaufnahme sind die Einnahmen des Vorjahres maßgebend.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorvorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 9,1 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.

(2) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend nach (z. B. unvollständige oder erkennbar fehlerhafte Angaben), ist die Gemeinde befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Gemeinde Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
 4. den der Gemeinde Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 5. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer in der Gemeinde Kellenhusen nach dem Grundsteuergesetz
 6. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei der Kurverwaltung Kellenhusen verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
 7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 8. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
 9. Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern,
 10. Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern
- erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 19.11.2020

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung „Betriebsartentabelle“

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz in %	Gewinnsatz in %
A	<u>Unterkunft:</u>		
A1	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 45 TEUR	100	17
A2	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 45 TEUR	100	14
A3	Hotel / Pension m. Teil- oder Vollverpflegung	100	6
A4	Hotel / Pension mit Frühstück	100	10
A5	Campingplatz	100	10
A6	Kurklinik	100	1
B	<u>Tourismus-Dienstleistungen:</u>		
B1.1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements, Umsatz bis 100 T€	100	21
B1.2	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements, Umsatz über 100 T€	100	13
B2	Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements	100	12
B3	Strandkorbvermietung	100	4
B4	Fahrradverleih	100	21
B5	Minigolfplatz	100	4
B6	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)	100	4
B7	Betrieb von Freizeiteinrichtungen u. Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Bootsvermietung u. ä.)	100	4
B8	Sportschulen (z.B. Surf-, Walking- usw.)	100	18
B9	Kurmittelhaus (Wellness u.a., außer Schwimmbad)	90	9
B9.1	Kurmittelhaus (Schwimmbad)	90	1
B10	sonstige nicht ausdrücklich genannte Tourismusedienstleistungen	100	11
C	<u>Gaststätten:</u>		
C1	Restaurant	90	8
C2	Imbiss	90	10
C3	Café, Eisdiele, Milchbar	90	10
C4	Schankwirtschaft	70	11
C5	Tanzlokal, Bar, Discothek	90	6
D	<u>Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln:</u>		
D1	Bäckerei/Konditorei	60	7
D2	Fleisch, Fisch	80	4
D3	Getränke	80	3
D4	Tabakwaren	80	2
D5	Waren verschiedener Art, aber nicht spezialisierte Hauptrichtung: Nahrungsmittel	60	4
D6	entfällt (jetzt D9)		
D7	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	60	4
D8	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	60	2
D9	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln	60	4

Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		in %	in %
E	<u>Einzelhandel sonstiger Art:</u>		
E1	Apotheke	20	4
E2	Drogerie(-markt)	60	3
E3	Geschenkartikel, Souvenirs	90	6
E4	Textil, Bekleidung	80	4
E5	Lederwaren, Schuhe	80	5
E6	Sportartikel	90	4
E7	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)	20	4
E8	Kiosk	80	5
E9	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)	90	3
E10	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe E	70	4
E11	Schmuck	90	7
E12	Blumen und Pflanzen, Gestecke u.s.w.	60	7
F	<u>Dienstleistungen allgemeiner Art/freiberufliche Tätigkeiten:</u>		
F1	Arzt (außer Badearztstätigkeit)	20	32
F2	Badearzt für die badeärztliche Tätigkeit	100	32
F3	Zahnarzt	20	25
F4	Krankengymnastik, Physiotherapie	30	18
F5	Massagepraxis	60	18
F6	Saunabetrieb, Solarium	80	6
F7	Fitnessbetrieb	30	5
F8	Friseur	40	13
F9	Kosmetikstudio, Fußpflege	20	14
F10	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10	16
F11	Taxiunternehmen	40	16
F12	Reisebüro	30	8
F13	Rechtsanwaltsbüro	10	32
F14	Druckstudio	70	7
F15	Internet-Café	40	9
F16	Kinderreit- und Kinderfahrautomaten	80	4
F17	selbständige Bühnenkünstler (einschließlich Unterricht)	10	30
F18	entfällt (jetzt F25)		
F19	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück	40	12
F20	Garten- und Landschaftsbau	50	6
F21	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	50	15
F22	Tattoo-Studio	30	14
F23	Glas- und Gebäudereinigung	50	28
F24	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)	20	10
F25	sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe F	40	16
G	<u>Bauwirtschaft / Handwerk</u>		
G1	Bauunternehmen	30	5
G2	Elektro-/Gas-/Wasser-/Heizungsinstallation	40	8
G3	sonstige Bauinstallation	40	6
G4	Maler/Lackierer	30	11
G5	Architektur-/Ingenieurbüro	30	26
G6	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service	70	11
G7	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe G	40	8

H	<u>Sonstige Dienstleistungen und Vermietung/Verpachtung</u>		
H1	Geld-/Kreditinstitut	20	4
H2	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)	30	12
H3	Telekommunikationsunternehmen	60	4
H4	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100	28
H5	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen	90	28
H6	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen	70	28
H7	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	28
H8	Versorgungsunternehmen	60	4
H9	Versicherungs-/Handelsvermittlung	10	18
H10	Maklertätigkeit	70	21
H11	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber	100	35
H12	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	50	35
H13	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe H	20	10

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2022 zur Deckung eines Anteils von 54,96 % (2021: 64,38 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,82 % (2021: 0,35%) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 14.12.2021

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin